

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 306/67

in der Entschädigungssache

der Frau Rose G [REDACTED] geb. G [REDACTED],
B [REDACTED] U [REDACTED], Belgien, [REDACTED], Rue de [REDACTED] a M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, T [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

161

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Grafund von der Mühlen
in der Sitzung vom 6. Dezember 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. März
1967 wird zugelassen.

Gründe:

1. Nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1965, 570 Nr. 42
und 1967, 325 Nr. 38) kann eine begründete Furcht vor Verfol-
gung im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention auch
dann gegeben sein, wenn der Heimatstaat nicht in der Lage ist,
den Antragsteller gegen eine Verfolgung seitens der Bevölke-
rung zu schützen. Das Berufungsgericht hat, wie seine Ausführ-
ungen auf S. 11 BU zeigen, diese Voraussetzung nicht erörtert
und weicht damit von den vorerwähnten Entscheidungen ab.

2. Das Urteil des Berufungsgerichts steht ferner in Widerspruch
zu dem Senatsurteil RzW 1967, 371 Nr. 21, in dem dargelegt
ist, daß der Tatrichter sein Wissen an Erfahrungssätzen außerhalb
des Bereichs der allgemeinen Lebenserfahrung den Parteien mit-
teilen muß, wenn er dieses Wissen zur Grundlage seiner Ent-
scheidung machen will

Die Revision muß daher nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG
zugelassen werden.

Ascher

Dr. Graf